Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Niederorschel vom 22. November 2011

in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 17. Oktober 2019

Aufgrund des § 19 Abs. 1 S.1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBI. S. 83) und der §§ 2, 7 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBI. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBI. S. 61 ff) erlässt die Gemeinde Niederorschel folgende Satzung:

§ 1 Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

- (1) Zur anteiligen Deckung der Investitionsaufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Verkehrsanlagen) erhebt die Gemeinde Niederorschel nach Maßgabe der Bestimmungen des ThürKAG und dieser Satzung in den in § 2 aufgeführten Gebietsteilen wiederkehrende Beiträge von denjenigen Grundstückeigentümern, Erbauberechtigten oder Inhabern eines Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB), denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung besondere Vorteile bietet.
- (2) Die Satzung findet keine Anwendung auf Investitionsaufwendungen, für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) zu erheben sind.

§ 2 Ermittlungseinheit / Ermittlungseinheiten

- (1) Sämtliche Verkehrsanlagen folgender Gebietsteile der Gemeinde Niederorschel bilden jeweils eine einheitliche öffentliche Einrichtung (Ermittlungseinheit), wie sie sich aus den dieser Satzung als Anlage 1 bis 4 beigefügten Plänen ergeben, welche Bestandteil der Satzung sind:
 - 1. Ermittlungseinheit Ortsteil Niederorschel Ortslage (siehe Anlage 1)
 - 2. Ermittlungseinheit Ortsteil Niederorschel Gewerbegebiet (siehe Anlage 2)
 - 3. Ermittlungseinheit Ortsteil Rüdigershagen Ortslage (siehe Anlage 3)
 - 4. Ermittlungseinheit Ortsteil Oberorschel Ortslage (siehe Anlage 4)
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine einheitliche öffentliche Einrichtung bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der jeweiligen Ermittlungseinheit nach Absatz 1 ermittelt.

§ 3 Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Beitragsfähig sind insbesondere die Investitionsaufwendungen für:
 - 1. den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Nebenkosten),
 - 2. den Wert der von der Gemeinde/Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich der Nebenkosten),
 - 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn,
 - 4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von a) Rinnen und Bordsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,

- g) Parkflächen,
- h) unselbständigen Grünanlagen (Straßenbegleitgrün).

Dies gilt auch für Investitionsaufwendungen an Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen, sofern die Gemeinde Träger der Straßenbaulast ist.

- (2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
 - 1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Verkehrsanlagen,
 - 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen) sowie
 - 3. für Brückenbauwerke, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelag.

§ 4 Gemeindeanteil

Der Anteil der Gemeinde Niederorschel am beitragsfähigen Investitionsaufwand beträgt in der

Ermittlungseinheit Ortsteil Niederorschel – Ortslage
40 v. H.
Ermittlungseinheit Ortsteil Niederorschel – Gewerbegebiet
Ermittlungseinheit Ortsteil Rüdigershagen – Ortslage
40 v. H.
Ermittlungseinheit Ortsteil Oberorschel – Ortslage
40 v. H.

Der übrige Anteil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

§ 5 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke, welche die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer der in der einheitlichen öffentlichen Einrichtung zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

§ 6 Verteilung des umlagefähigen Aufwands (Beitragsmaßstab)

- (1) Der nach den §§ 3 bis 4 ermittelte Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Flächen auf die Grundstücke verteilt, denen die Inanspruchnahmemöglichkeit der öffentlichen Einrichtung gemäß § 5 besondere Vorteile vermittelt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß durch Vervielfachung der nach den Absätzen 2 bis 4 maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den Absätzen 5 bis 10 maßgeblichen Nutzungsfaktor berücksichtigt (Vollgeschossmaßstab).
- Als Grundstücksfläche nach Absatz 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des (2) Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden. so gilt die vom Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Soweit Flächen erschlossener Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach den Absätzen 5 bis 7. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich gelegenen Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Absatz 8.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossenen Grundstücken
 - a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) die über die Grenzen des Bebauungsplans in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplans,

3

c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich.

- d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks. höchstens jedoch die Fläche zwischen Verkehrsanlage und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung), die in einem gleichmäßigen Abstand zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite Tiefenbegrenzung, die in einem gleichmäßigen Abstand zu ihr verläuft. Die Tiefenbegrenzung beträgt in der

Ermittlungseinheit Ortsteil Niederorschel – Ortslage = 39,0 m Ermittlungseinheit Ortsteil Niederorschel – Gewerbegebiet = Bebauungsplangrenzen

Ermittlungseinheit Ortsteil Rüdigershagen – Ortslage = 34,5 m Ermittlungseinheit Ortsteil Oberorschel – Ortslage = 49,0 m.

- e) die über die sich nach Buchst. b) oder Buchst. d) Doppelbuchst. bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage bzw. im Fall von Buchst. d) Doppelbuchst. bb) der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (4) Bei erschlossenen Grundstücken, die
 - a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
 - b) ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung)

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Absatz 3 nicht erfasst wird.

(5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche von Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind (Absatz 3) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht;

dieser beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,5.

- (6) Für Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden).
 - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 Abs. 3 BauNVO die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, in allen anderen Gebieten die höchst-

zulässige Höhe geteilt durch 2,8 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden); dies gilt in gleicher Weise auch für den Fall, dass sowohl die zulässige Gebäudehöhe als auch gleichzeitig eine Baumassenzahl festgesetzt ist.

- d) Dürfen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
- e) Ist gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss.
- f) In ausgewiesenen Mischgebieten wird ein Vollgeschoss angerechnet. Hat die vorhandene Bebauung im Mischgebiet mehr als ein Vollgeschoss, gilt die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse.
- g) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.
- (7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
 - a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse
 - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird je Nutzungsebene ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,
 - d) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;
- (8) Für die Flächen nach Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
 - aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5
 - 2. im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei

	aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen	0,0167
	bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland	0,0333
	cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.)	1,0
b)	sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleich-	
	baren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sportplätze,	
	Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung)	0,5
c)	auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder	
·	landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen)	
	vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der	
	Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die	
	Grundflächenzahl 0,2 ergibt,	1,0

mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. a),

- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. b).
- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,3 mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. a),

1,0

- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen,
 mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich
 vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach
 Abs. 5,
 - bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0 mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. a).
- (9) Vollgeschosse sind alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben. Satz 1 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach Absatz 6 Buchstabe a) bis c) enthält.
 Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,40 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss berechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (10) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 5 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht
 - a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (so z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 7 Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.

(2) Der wiederkehrende Beitrag beträgt:

- a) für das Jahr 2011 einschließlich des Beitrags nach Abs. 3 je Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche (beitragspflichtiger modifizierter Fläche) in der Ermittlungseinheit Ortsteil Niederorschel Ortslage = 0,35115 € Ermittlungseinheit Ortsteil Niederorschel Gewerbegebiet = 0,00000 € Ermittlungseinheit Rüdigershagen Ortslage = 0,32479 € Ermittlungseinheit Ortsteil Oberorschel Ortslage = 0,00000 €;
- b) für das Jahr 2012 je Quadratmeter gewichtete Grundstückfläche (beitragspflichtiger modifizierter Fläche) in der
 Ermittlungseinheit Ortsteil Niederorschel Ortslage = 0,09449 €
 Ermittlungseinheit Ortsteil Niederorschel Gewerbegebiet = 0,00000 €
 Ermittlungseinheit Rüdigershagen Ortslage = 0,48061 €
 Ermittlungseinheit Ortsteil Oberorschel Ortslage = 0,00000 €;
- c) für das Jahr 2013 je Quadratmeter gewichtete Grundstückfläche (beitragspflichtiger modifizierter Fläche) in der
 Ermittlungseinheit Ortsteil Niederorschel Ortslage = 0,06601 €
 Ermittlungseinheit Ortsteil Niederorschel Gewerbegebiet = 0,00000 €
 Ermittlungseinheit Rüdigershagen Ortslage = 0,10538 €
 Ermittlungseinheit Ortsteil Oberorschel Ortslage = 0,00000 €;
- d) für das Jahr 2014 einschließlich des Beitrags nach Abs. 4 je Quadratmeter gewichtete Grundstückfläche (beitragspflichtiger modifizierter Fläche) in der Ermittlungseinheit Ortsteil Niederorschel Ortslage = 0,30179 € Ermittlungseinheit Ortsteil Niederorschel Gewerbegebiet = 0,00000 € Ermittlungseinheit Rüdigershagen Ortslage = 0,38779 € Ermittlungseinheit Ortsteil Oberorschel Ortslage = 0,02234 €;
- e) für das Jahr 2015 einschließlich des Beitrags nach Abs. 4 je Quadratmeter gewichtete Grundstückfläche (beitragspflichtiger modifizierter Fläche) in der Ermittlungseinheit Ortsteil Niederorschel Ortslage = 0,07622 € Ermittlungseinheit Ortsteil Niederorschel Gewerbegebiet = 0,00000 € Ermittlungseinheit Rüdigershagen Ortslage = 0,32780 € Ermittlungseinheit Ortsteil Oberorschel Ortslage = 0,02234 €;
- fi) für das Jahr 2016 einschließlich des Beitrags nach Abs. 4 je Quadratmeter gewichtete Grundstückfläche (beitragspflichtiger modifizierter Fläche) in der Ermittlungseinheit Ortsteil Niederorschel Ortslage = 0,07622 € Ermittlungseinheit Ortsteil Niederorschel Gewerbegebiet = 0,00000 € Ermittlungseinheit Rüdigershagen Ortslage = 0,55896 € Ermittlungseinheit Ortsteil Oberorschel Ortslage = 0,02234 €;
- g) für das Jahr 2017 einschließlich des Beitrags nach Abs. 4 je Quadratmeter gewichtete Grundstückfläche (beitragspflichtiger modifizierter Fläche) in der Ermittlungseinheit Ortsteil Niederorschel Ortslage = 0,13783 € Ermittlungseinheit Ortsteil Niederorschel Gewerbegebiet = 0,00000 € Ermittlungseinheit Rüdigershagen Ortslage = 0,22442 € Ermittlungseinheit Ortsteil Oberorschel Ortslage = 0,02234 €;
- h) für das Jahr 2018 einschließlich des Beitrags nach Abs. 4 je Quadratmeter gewichtete Grundstückfläche (beitragspflichtiger modifizierter Fläche) in der Ermittlungseinheit Ortsteil Niederorschel Ortslage = 0,36986 € Ermittlungseinheit Ortsteil Niederorschel Gewerbegebiet = 0,00000 € Ermittlungseinheit Rüdigershagen Ortslage = 0,06983 € Ermittlungseinheit Ortsteil Oberorschel Ortslage = 0,02234 €.
- (3) Die im <u>Zeitraum 01.01.2007 bis 31.12.2010</u> angefallenen beitragsfähigen Investitionsaufwendungen, für die noch keine Straßenausbaubeiträge erhoben

wurden, betragen nach Abzug des von der Gemeinde nach § 4 zu tragenden Anteils in der

Ermittlungseinheit Ortsteil Niederorschel – Ortslage 18.651.00 € Ermittlungseinheit Ortsteil Niederorschel – Gewerbegebiet = 0,00€ Ermittlungseinheit Ortsteil Rüdigershagen – Ortslage 9.185,40 € Ermittlungseinheit Ortsteil Oberorschel – Ortslage 0,00 €. Diese werden gemäß § 7a Abs. 8 ThürKAG im Jahr 2011 bei der Ermittlung des Beitragssatzes berücksichtigt. Der hierauf entfallende Beitragssatz beträgt in der Ermittlungseinheit Ortsteil Niederorschel – Ortslage 0,01720€ Ermittlungseinheit Ortsteil Niederorschel – Gewerbegebiet = 0.00000€ Ermittlungseinheit Ortsteil Rüdigershagen – Ortslage 0.04194 € Ermittlungseinheit Ortsteil Oberorschel – Ortslage 0.00000€

je Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche (beitragspflichtiger modifizierter Fläche).

(4) Die <u>vor dem 01.01.2003</u> angefallenen beitragsfähigen Investitionsaufwendungen, für die noch keine Straßenausbaubeiträge erhoben wurden, betragen nach Abzug des von der Gemeinde nach § 4 zu tragenden Anteils in der

Ermittlungseinheit Ortsteil Niederorschel – Ortslage = 1.283.347,15 €
Ermittlungseinheit Ortsteil Niederorschel – Gewerbegebiet = 0,00 €
Ermittlungseinheit Ortsteil Rüdigershagen – Ortslage = 240.385,44 €
Ermittlungseinheit Ortsteil Oberorschel – Ortslage = 18.010,29 €.

Diese werden gemäß § 7a Abs. 8 ThürKAG in den Jahren 2014 bis 2031 bei der Ermittlung des Beitragssatzes berücksichtigt. Der hierauf entfallende Beitragssatz beträgt jährlich in der

Ermittlungseinheit Ortsteil Niederorschel – Ortslage = 0,06576 €
Ermittlungseinheit Ortsteil Niederorschel – Gewerbegebiet = 0,00000 €
Ermittlungseinheit Ortsteil Rüdigershagen – Ortslage = 0,06097 €
Ermittlungseinheit Ortsteil Oberorschel – Ortslage = 0,02234 €
ie Ouadratmeter gewichtete Grundstücksfläche (beitragspflichtiger modifizier

je Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche (beitragspflichtiger modifizierter Fläche).

(5) Weitere Beitragssätze werden jeweils durch Änderungssatzung festgelegt.

§ 8 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der jeweils im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist. Ist das Grundstück mit einem Restitutionsanspruch belastet, ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des EGBGB ist.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig.
- (3) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 9 Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld, Vorausleistungen

(1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.

- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (3) Auf die Beitragsschuld können vom Beginn des Kalenderjahres an Vorauszahlungen verlangt werden. Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:
 - 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 - 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 - 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 - 4. den zu zahlenden Betrag,
 - 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Anteils der Gemeinde und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 - 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 - 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
 - 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (5) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 10 Überleitungsbestimmungen

Waren vor Inkrafttreten dieser Satzung für im Gemeindegebiet liegende Grundstücke Erschließungsbeiträge bzw. Ausgleichsbeträge nach dem Baugesetzbuch oder einmalige Beiträge nach § 7 ThürKAG entstanden, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für die Ermittlungseinheit unberücksichtigt. Diese Grundstücke bleiben so lange beitragsfrei, bis die Gesamtsumme aus den einzelnen Jahresbeiträgen bei Veranlagung zum wiederkehrenden Beitrag den Betrag des entstandenen einmaligen Beitrages überschritten hätte, längstens jedoch auf die Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des einmaligen Beitrages. Soweit solche Beiträge erst nach Erlass dieser Satzung entstehen, gilt Satz 1 ab dem Jahr des Entstehens entsprechend.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die ursprüngliche Satzung vom 22. November 2011 tritt rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Die Regelungen der 1., 2. und 3. Änderungssatzung treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die 4. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 30. Dezember 2011 in Kraft, die 5. Änderungssatzung rückwirkend zum 30. Dezember 2012, die 6. Änderungssatzung rückwirkend zum 30. Dezember 2014, und die 7. Änderungssatzung rückwirkend zum 30. Dezember 2014, und die 8. Änderungssatzung rückwirkend zum 30. Dezember 2015, die 9. Änderungssatzung rückwirkend zum 31. Dezember 2016, die 10. Änderungssatzung rückwirkend zum 31. Dezember 2017 und die 11. Änderungssatzung rückwirkend zum 31. Dezember 2018.

Gleichzeitig treten alle anderen übrigen dieser Änderungssatzung entgegenstehenden Vorschriften und Satzungsbestimmungen außer Kraft.

(Siegel)

gez. Michalweski Bürgermeister

rechtskräftig seit: 01. Januar 2011
1. Änderungssatzung rechtskräftig seit: 31. März 2012

2. Änderungssatzung rechtskräftig seit: 13. Juli 2013 3. Änderungssatzung rechtskräftig seit: 21. Februar 2015 Änderungssatzung rechtskräftig seit: 4. 30. Dezember 2011 5. Änderungssatzung rechtskräftig seit: 30. Dezember 2012 6. Änderungssatzung rechtskräftig seit: 30. Dezember 2013 7. Änderungssatzung rechtskräftig seit: 30. Dezember 2014 Änderungssatzung rechtskräftig seit: 30. Dezember 2015 8. 9. Änderungssatzung rechtskräftig seit: 31. Dezember 2016 10. Änderungssatzung rechtskräftig seit: 31. Dezember 2017 11. Änderungssatzung rechtskräftig seit: 31. Dezember 2018